

# Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Fischach erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

## Satzung

### § 1

#### Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.  
Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
  4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### § 2

#### Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

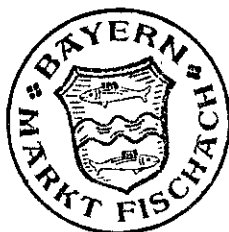
### § 4

#### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Juli 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungssatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 07.12.1983 außer Kraft.

Fischach, den 31. Mai 2001  
MARKT FISCHACH

*Simmer*  
Fischer  
Erster Bürgermeister



## Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

Die in DM genannten Beträge gelten bis 31.12.2001; danach kommen die Euro-Beträge zur Abrechnung.

#### 1. Ausrückestundengebühren

Die angegebenen Gebühren sind Stundensätze und werden ab dem Zeitpunkt des Ausrückens bis zum Wiedereintrücken berechnet. Angefangene Stunden bis 30 Minuten werden mit der halben, darüber hinaus mit der vollen Gebühr berechnet.

			DM	Euro
1.1.	TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug	92,00	47,00
1.2.	TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug	131,00	67,00
1.3.	TSF K	Tragkraftspritzenfahrzeug Atemschutz	150,00	77,00
1.4.	LF 8	Löschgruppenfahrzeug Straße, TS 8, Beladeplan 1	176,00	90,00
1.5.	LF 8/6	Löschgruppenfahrzeug Straße, TS 8, Beladeplan 2	192,00	98,00
1.6.	LF 16 LF 16/12	Löschgruppenfahrzeug	250,00	128,00
1.7.	TLF 16/25 TLF 24/50	Tanklöschfahrzeug	190,00	97,00
1.8.	DL 23-12 DLK 23-12	Drehleiter	440,00	225,00
1.9.	AL 16-4	Drehleiter mechanisch	84,00	43,00
1.10.	RW 2	Rüstwagen Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	280,00	144,00
1.11.	LKW	Versorgungs-Lkw	67,00	34,00
1.12.	KLAF	Kleinalarmfahrzeug	103,00	53,00
1.13.	MZF / ELW 1	Mehrzweckfahrzeug; Transporter (Kombi)	52,00	27,00
1.14.	GW-G	Gerätewagen Gefahrgut / Strahlenschutz	303,00	155,00
1.15.	MZB	Mehrzweckboot (früher: K-Boot)	65,00	33,00

#### 2. Arbeitsstundenkosten

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

		DM	Euro
2.1.	Brennschneidgerät einschl. verbrauchter Gase	129,00	66,00
2.2.	leichtes Tauchgerät	32,00	16,00
2.3.	Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	98,00	50,00
2.4.	umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske, ohne Flaschen füllen	50,00	26,00
2.4.1.	Atemluftflaschen füllen bis 7 Liter	9,00	5,00
2.5.	Chemikalienschutzanzug, Typ I	Zum Tagespreis ersetzen	Zum Tagespreis ersetzen
2.6.	Chemikalienschutzanzug, Typ II	100,00	52,00
2.7.	Generator 5 kVA	50,00	26,00
2.8.	Generator 8 kVA	75,00	38,00
2.9.	Generator 20 kVA	100,00	52,00
2.10.	Beleuchtungssatz	50,00	26,00
2.11.	Tauchpumpe TP 4/1	25,00	13,00
2.12.	Umwelt- u. Katastrophenschutz-Tauchpumpe	100,00	52,00
2.13.	Mehrzwecksauger	33,00	17,00
2.14.	Überdruck-Lüftungsggerät	40,00	21,00
2.15.	Öbindemittel (pro Sack)	40,00	21,00
2.16.	Entsorgungskosten (pro Sack); bei Entsorgung von Sondermüll werden die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt		

2.17.	Ölauffangbehälter 5000 l	100,00	52,00
2.18.	Roll-gliss Abseilgerät	50,00	26,00
2.19.	Feuerlöschschläuche - B und C – einschl. Reinigung pro Stück	20,00	10,00
2.20.	Hebekissen, Leckdichtkissen	80,00	41,00
2.21.	Steck- und Schiebeleitern	30,00	15,00
2.22.	Schwimmölsperre	25,00	13,00
2.23.	Holzölsperre	18,00	9,00
2.24.	Einwegölsperre	Tagespreis	Tagespreis

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

		pro Stunde	Euro	mit 25 % Zuschlag	Euro
3.1.	Einsatzleiter	50,00 DM	26,00	62,50 DM	32,50
3.2.	Feuerwehrmann	35,00 DM	18,00	43,80 DM	22,50

Für Einsatzstunden ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie für Einsatzstunden an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25 v.H. erhoben.

### 3.3. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden die nach § 11 Abs. 4 AV-BayFwG jeweils festgesetzten Stundensätze. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### 4. Geräteüberlassungskosten

Verleihdauer 12 Stunden bzw. Rückgabe am selben Tag, danach wird die Gebühr für weitere 12 Stunden berechnet. Wird ein Gerät unbrauchbar, ist Ersatz zu leisten.

		DM	Euro
4.1.	Feuerlöschschläuche – B und C – einschl. Reinigung pro Stück	20,00	10,00
4.2.	Strahlrohre, Saugkorb, Verteiler	20,00	10,00
4.3.	Standrohr mit Schlüssel	20,00	10,00
4.4.	Kübelspritze	15,00	8,00
4.5.	Feuerlöscher zzgl. Befüllung nach Verbrauch	50,00	26,00
4.6.	Tauchpumpe	75,00	38,00
4.7.	Mehrzwecksauger	100,00	52,00
4.8.	Umwelt- u. Katastrophenschutz-Tauchpumpe	100,00	52,00
4.9.	Greifzug	90,00	46,00
4.10.	Hydraulikwinde	40,00	20,00

### 5. Pauschalgebühren

		DM	Euro
5.1.	Türöffnung im Gemeindegebiet (ohne Gefahr)	150,00	77,00
5.2.	Insektennotdienst	130,00	67,00
5.3.	Kleintierhilfe- bis 1 Std. Einsatzzeit - jede weitere angefangene Stunde	150,00 100,00	77,00 52,00
5.4.	Fehlalarme durch Brandmeldeanlage	500,00	255,00
5.5.	Fehlalarme – mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst	2.500,00	1.300,00